



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2017

### Zweck und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem Spezialreglemente der Bank und die jeweiligen Usancen.

Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet, wobei diese auch die Kundinnen der Bank umfasst.

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebenen Unterschriftsberechtigungen gelten ihr gegenüber bis zur schriftlichen Mitteilung einer Änderung, und zwar ohne Rücksicht auf anders lautende Registerintragen und Veröffentlichungen. Sofern ein Konto oder ein Depot auf mehrere Personen lautet, können ohne gegenteilige Vereinbarung die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.

### 2. Risikotragung bei Legitimationsmängeln

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie namentlich aus Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von Telefax oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Die Bank ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Kunden und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Kunde.

### 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Kantonsblatt Basel-Stadt publiziert und hinsichtlich seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

### 4. Übermittlungsmängel und Systemausfälle

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, Internet oder anderen Übermittlungssystemen, namentlich durch Missverständnisse, Verluste, Verspätungen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden hat die Bank nicht zu verantworten, sofern sie kein grobes Verschulden trifft.

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, haftet sie nicht für Schäden, die durch Störungen oder Unterbrüche jeglicher Ursache, namentlich im Telefon- und Internetbetrieb sowie von bankeigenen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Systemen entstehen.

### 5. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

### 6. Reklamationen des Kunden

Reklamationen betreffend Ausführung, Nicht- oder Falschausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist anzubringen.

Unterbleibt eine vom Kunden erwartete Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald diese ihm im üblichen Geschäftsverlauf hätte zugehen müssen.

Beanstandungen von Rechnungs- und Depotauszügen haben innerhalb der von der Bank angesetzten Frist und in Erman-

gelung einer solchen innerhalb eines Monats nach Versand zu erfolgen.

Erfolgt keine unverzügliche bzw. fristgerechte Beanstandung, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen und Auszüge als genehmigt. Bei Rechnungsauszügen tritt diese Wirkung unabhängig davon ein, ob eine allfällige vom Kunden zu unterzeichnende Richtigbefundsanzeige innert Frist bei der Bank eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Rechnungsauszügen schliesst die Anerkennung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

### 7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Bei Schäden infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen haftet die Bank nur im Falle grober Fahrlässigkeit, wobei im Falle von Zahlungsgeschäften auf jeden Fall nur für den Zinsausfall gehaftet wird, es sei denn, die Bank sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

### 8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und zwar unabhängig davon, ob sie speziell sichergestellt sind oder nicht. Forderungen und sonstige Vermögenswerte, die nicht auf den Inhaber lauten, werden der Bank hiermit abgetreten. Befindet sich der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so kann die Bank nach ihrer Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

### 9. Konditionen

Die Bank kann ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse und Neuurteilung der Geschäftsrisiken, neu festlegen; der Kunde wird hierüber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise in Kenntnis gesetzt.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Konditionen-, Preis- oder ähnlichen Übersicht enthalten sind, die aber im Auftrage des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

### 10. Kontoverkehr

Gutschriften und Belastungen der von der Bank jeweils festgesetzten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Verzugszinsen seit Fälligkeit sowie der Gebühren, Spesen, Steuern usw. erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, sofern mit dem Kunden keine besondere Regelung getroffen wurde.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge des Kunden, deren Betrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten



Kredit übersteigen, auszuführen. Übersteigt im Falle mehrerer Aufträge des Kunden deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem Kunden gewährten Kredit, kann die Bank nach eigenem Ermessen ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang bestimmen, welche Aufträge sie ausführt.

#### **11. Fremde Währungen**

Die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung im Namen der Bank jedoch auf Rechnung und Gefahr der Kunden angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig im Verhältnis zu seinen Guthaben jedes die Gesamtanlage treffende Risiko, insbesondere aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und Steuern und sonstigen Lasten in allen beteiligten Ländern.

Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen ohne Weiteres verfügen; anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Die Bank ist berechtigt, Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen in Schweizer Franken vorzunehmen - und zwar zum Kurs des Eingangs- bzw. Verarbeitungstages - es sei denn, der Kunde habe gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den jeweiligen Betrag nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

#### **12. Rückbelastungsrecht bei Wechsel, Check etc.**

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Checks, Wechsel oder ähnliche Papiere nicht bezahlt oder nach Bezahlung der Bank wieder zurückbelastet oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, kann die Bank erteilte Gutschriften ohne Weiteres zurückbelasten; die Ansprüche aus den Wertpapieren verbleiben ihr dennoch gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos.

#### **13. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte und erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Das gilt auch für Kredite mit bestimmter Laufzeit oder Kündigungsfrist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kunden oder andere wichtige Gründe nach der Beurteilung der Bank eine Fortführung der bestehenden Geschäfte nicht mehr rechtfertigen.

#### **14. Feiertage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

#### **15. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)**

Die Bank kann unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks einzelne Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies betrifft im Besonderen Dienstleistungen betreffend Zahlungsverkehr, Wertschriftenverwaltung, Druck und Versand von Bankdokumenten, Informationstechnologie sowie Kreditrisikomanagement. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dritte übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

#### **16. Datenschutz und Bankkundengeheimnis**

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten). Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank Kundendaten im Hinblick auf ein

konzernweites Risikomanagement an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt geben darf. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang von der Geheimhaltungspflicht. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunft- oder Meldepflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland offenlegen darf. Dies gilt beispielsweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften (die ggf. Bezug zum Ausland aufweisen; vgl. dazu weitere Informationen unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)), bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden gegen die Bank, zur Sicherung und Durchsetzung von Forderungen oder anderen Rechten der Bank gegenüber dem Kunden, zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten oder bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden.

Die Bank ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Kundenbedürfnisse.

#### **17. Nachrichtenlosigkeit**

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen nachrichtenlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung nachrichtenlos geworden ist, und der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Fristen wieder hergestellt werden kann.

Nebst den vereinbarten Gebühren, Spesen u. dgl., welche auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit weiter gelten, ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.

#### **18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts.

**Basler Kantonalbank**